

S2 Pressestatut

Gremium: Landesvorstand Grüne Jugend NRW
Beschlussdatum: 28.03.2025
Tagesordnungspunkt: 7. Satzungsänderungsanträge

Antragstext

Pressestatut der GRÜNEN JUGEND NRW

Dieses Statut regelt die Rahmenbedingungen der Öffentlichkeitsarbeit der GRÜNEN JUGEND NRW. Die Öffentlichkeitsarbeit ist eine der tragenden Säulen der Verbandsstrategie und dient dem Ziel, Inhalte und Positionen der GRÜNEN JUGEND NRW in der öffentlichen Debatte zu platzieren. Sie wird differenziert in Presse- und Social-Media-Auftritt.

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Öffentlichkeitsarbeit richtet sich nach den geltenden Beschlüssen der GRÜNEN JUGEND NRW.
2. Der Landesvorstand verantwortet die die Öffentlichkeitsarbeit der GRÜNEN JUGEND NRW.

§2 Pressearbeit

1. Die Pressearbeit koordinieren die Sprecher*innen der GRÜNEN JUGEND NRW zusammen mit dem Presse- und Bildungsreferat der Landesgeschäftsstelle.
2. Die Inhalte orientieren sich an die Beschlüsse der GRÜNEN JUGEND NRW.

§3 Social-Media

1. Die Social-Media-Arbeit koordiniert das zuständige Team der GRÜNEN JUGEND

18 NRW. Diesem gehören die Sprecher*innen der GRÜNEN JUGEND NRW an.

- 19 2. Ist kein Team eingesetzt, koordiniert der Landesvorstand den Social-Media-
20 Auftritt.

21 §4 Einsetzung eines Mitgliedermagazins

- 22 1. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Landesmitgliederversammlung jährlich
23 über die Einsetzung eines Mitgliedermagazins beraten. Die Einsetzung
24 bedarf eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit. Die entsprechende Wahl
25 eines Redaktionsteams erfolgt anschließend auf der gleichen
26 Landesmitgliederversammlung, sofern die Mitgliedschaft über die Einsetzung
27 eines Mitgliedermagazins positiv abgestimmt hat. Das Redaktionsteams
28 besteht aus mindestens zwei und maximal 4 Mitgliedern.

- 29 2. Der Redaktion werden angemessene Rahmenbedingungen für ihre Arbeit zur
30 Verfügung gestellt.

- 31 3. Veröffentlichungen finden in Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.

32 Der Redaktion werden angemessene Rahmenbedingungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben
33 gemäß dieses Statuts zur Verfügung gestellt. Dies betrifft auch eine angemessene
34 Bereitstellung finanzieller Mittel. Die konkrete Höhe wird im Haushaltsplan
35 festgelegt.

- 36 • Auf Antrag eines Mitglieds kann die Landesmitgliederversammlung jährlich
37 über die Einsetzung eines Mitgliedermagazins beraten. Die Einsetzung
38 bedarf eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit. Die entsprechende Wahl
39 eines Redaktionsteams erfolgt anschließend auf der gleichen
40 Landesmitgliederversammlung, sofern die Mitgliedschaft über die Einsetzung
41 eines Mitgliedermagazins positiv abgestimmt hat. Das Redaktionsteams
42 besteht aus mindestens zwei und maximal 4 Mitgliedern.